

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 24. April 2009

Ausgabe 4/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
2. Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen Seite 3
3. Benutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Krafthaus am Schiffshebewerk in Niederfinow Seite 5
4. Einladung durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau zur 6. Teilnehmersammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal Seite 6
5. Planfeststellung für den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 158 (B 158) und der Bundesstraße 168 (B 168), einschließlich Neubau der B 158, Abschnitt 150, km 0,132 (Bau-km 0+043) bis Abschnitt 145, km 1,33 (Bau-km 0+070), Neubau der B 168, Abschnitt 390, km 1,94 (Bau-km 0+165) bis Abschnitt 400, km 0,085 (Bau-km 0+059), halbseitige Deckenerneuerung der B 168, Abschnitt 400, km 0,086 (Bau-km 0+059) bis km 0,12 (Bau-km 0,024), Neubau des „Seeweges“ an der B 168 mit einer Länge von rd. 47 m sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Tiefensee und Werneuchen der Stadt Werneuchen sowie in der Gemeinde Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/0, S.154) vorgelegt.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 27.11.2008 wurde nach § 74 Abs. 4, der Gesamtbetrag der Kredite nach § 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 2006, S. 74, 86) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) durch den Landrat des Landkreises Barnim

als allgemeine untere Landesbehörde am 31.03.2009 mit AZ: 1526111/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 09. April 2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 46 - 11 /08 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.369.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.688.400,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.039.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.039.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	180.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	400.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **70.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung zur Entscheidung** vorzulegen.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 27.11.2008 wird nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 2006, S. 74, 86) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 S. 1 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) sowie der Gesamtbetrag der Kredite wurden durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 31.03.2009 mit AZ-Nr.: 15 26 111/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 09.04. 2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 03.02.2009 die **Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen** beschlossen.

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“, Ausgabe Nr. 03/2009 (Überschrift zum § 6 und 1.Satz im Absatz 1 vom § 6), erfolgt die Veröffentlichung der Hauptsatzung nochmals.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.04.2009

*Schneider
Amtdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.02.2009 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am **03.02.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lunow-Stolzenhagen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Lunow
 - b) Stolzenhagen

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen

Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.

- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Ein-

wohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **2500 (Zweitausendfünfhundert) Euro nicht unterschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6**Der Gemeindevertretung vorbehalten
Gruppen von Entscheidungen**

Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:
 - Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren ab 5.000 €
 - Niederschlagung ab 2.000 €
 - Erlass ab 2.500 €
2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:
 - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 5.000 €
 - bei Verträgen über Leistungen nach VOB 5.000 €
 - bei Verträgen nach HOAI 5.000 €

§ 7**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9**Ortsteilvertretung**

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile ist jeweils unmittelbar ein Ortsvorsteher zu wählen.
- (2) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (3) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 10**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängt. Die Bekanntmachungskästen befinden sich
 - Ortsteil Lunow: Dorfstraße 24
 - Ortsteil Stolzenhagen: Buswendeschleife Elsengrund
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß BbgKVerf § 36 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen in allen Ortsteilen bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen können.

ten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.05.2006 außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 16.02.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Benutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Krafthaus am Schiffshebewerk in Niederfinow

Auf der Grundlage des §§ 140 i.V.m. 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Krafthauses Niederfinow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung des Krafthauses Niederfinow.
- (2) Das Krafthaus ist für Besucher in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden außerhalb dieser Satzung geregelt.
- (3) Der Besuch des Krafthauses und die Besichtigung seiner technischen Einrichtungen sind kostenlos soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Das Betreten des Maschinenraumes ist den Besuchern außerhalb von Führungen grundsätzlich untersagt.

§ 2 Sicherheitsvorschriften

- (1) Das Krafthaus und seine technischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Sollte es zu Schäden kommen, ist unverzüglich der diensthabende Mitarbeiter des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Krafthaus oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11 in 16230 Britz, Tel. 03334 4576-31, zu benachrichtigen.

§ 3 Führungen

- (1) Im Krafthaus werden nach vorheriger Anmeldung beim diensthabenden Mitarbeiter des Amtes im Krafthaus, Tel. 033362 71377, Führungen für Besucher durchgeführt. Diese erfolgen eigenverantwortlich durch eine vom Amt Britz-Chorin-Oderberg dafür beauftragte Person.
- (2) Führungen erfolgen in Gruppen bis zu einer Personenzahl von maximal 20 Teilnehmern im oberen Bereich des Ausstellungsraumes (der Galerie) und bis zu einer Personenzahl von maximal 5 Teilnehmern im unteren Bereich des Ausstellungsraumes (im Maschinenraum).
- (3) Die Teilnahme an einer Führung kostet pro Person ab 14 Jahren
- | | |
|--|--------|
| a) im oberen Bereich (auf der Galerie) | 2,50 € |
| b) im unteren Bereich (im Maschinenraum) | 4,00 € |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 06.04.2009

*Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Krafthaus am Schiffshebewerk in Niederfinow beschlossen.

Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.04.2009

*Schneider
Amtsdirektor*

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Landentwicklung und Flurneuordnung –

Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 6. Teilnehmersammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wie auch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke, zur **6. Teilnehmersammlung** ein.

Die Teilnehmersammlung wird unter Berücksichtigung der in 2008 vorgenommenen Verfahrensteilung in

- Verfahrensteilgebiet Nord (einbezogene Gemarkungen [vollständig bzw. teilweise] Blumenhagen, Enkelsee, Friedrichsthal, Gartz, Gatow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Mescherin, Oderbruchwiesen, Schwedt, Vierraden)
- Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal (einbezogene Gemarkungen [teilweise] Friedrichsthal)
- Verfahrensteilgebiet Süd 1 (einbezogene Gemarkungen [vollständig oder teilweise] Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemsdorf, Criewen, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schwedt, Zützen)
- Verfahrensteilgebiet Ortslage Felchow (einbezogene Gemarkung [teilweise] Felchow)
- Verfahrensteilgebiet Süd 2 (einbezogene Gemarkungen [vollständig bzw. teilweise] Crussow, Gellmersdorf, Stolpe, Lüdersdorf, Lunow, Stolzenhagen)

an **drei separaten Terminen** durchgeführt.

Die Teilnehmersammlung findet für

Verfahrensteilgebiete Nord und Ortslage Friedrichsthal:

Dienstag, der 26.05.2009, 19.00 Uhr
„Kanonenschuppen“
Alter Sportplatz 6
16307 Gartz (Oder)

Verfahrensteilgebiete Süd 1 und Ortslage Felchow:

Donnerstag, der 04.06.2009, 19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Schöneberg
Galower Straße
16278 Schöneberg

Verfahrensteilgebiet Süd 2:

Mittwoch, der 20.05.2009, 19.00 Uhr
Dorfstathof zum Farmer
Dorfstraße 52
Ortsteil Lüdersdorf
16248 Parsteinsee

statt.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Information über laufende Bearbeitungsschritte des Flurbereinigungsverfahrens
 - **Wertermittlung der Einlagegrundstücke**
 - **Neuordnung des Eigentums unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer (Planwuschtermine)**
 - **Vorläufige Anordnung zu Besitz- und Nutzungsregelungen**
3. Information über im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzte und beabsichtigte Bauvorhaben und deren Kosten
4. Information über laufende Planungen zur Umsetzung des Nationalparkgesetzes

Nutzen Sie bitte mit Ihrer Teilnahme die Möglichkeit zur Information und Diskussion zu den anstehenden Fragen.

Im Auftrag

gez. Benthin

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 158 (B 158) und der Bundesstraße 168 (B 168), einschließlich

- **Neubau der B 158, Abschnitt 150, km 0,132 (Bau-km 0+043) bis Abschnitt 145, km 1,33 (Bau-km 0+070),**
- **Neubau der B 168, Abschnitt 390, km 1,94 (Bau-km 0+165) bis Abschnitt 400, km 0,085 (Bau-km 0+059),**
- **Halbseitige Deckenerneuerung der B 168, Abschnitt 400, km 0,086 (Bau-km 0+059) bis km 0,12 (Bau-km 0,024),**
- **Neubau des „Seeweges“ an der B 168 mit einer Länge von rd. 47 m sowie**
- **landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Tiefensee und Werneuchen der Stadt Werneuchen sowie in der Gemeinde Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. März 2009 - Az: 40.8 7172/158.9, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2008 (GVBl. S. 42) festgestellt worden.

Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 04.05.2009 bis 18.05.2009

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 1.23) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfGBbg).

Britz, den 01.04.2009

*R. Schneider
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

